

Konzept für eine ruhigere Umwelt

Erfahrungen aus Baden-Württemberg

Dr. Udo Weese, Referat 53 - Lärmschutz und Luftreinhaltung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Handlungsebenen - Handlungsfelder

- **Vollzug unterstützen**
 - Städte und Gemeinden (Erarbeitung von Lärmaktionsplänen)
 - Fachbehörden (Umsetzung von Maßnahmen), insbesondere die Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden
- **Handlungsmöglichkeiten ausloten**
 - bestehende Möglichkeiten konsequenter ausnutzen
- **Handlungsmöglichkeiten erweitern**
 - Verbessern der Rahmenbedingungen (insbesondere rechtliche und finanzielle)

Erfahrungen aus Baden-Württemberg

- **Vollzug unterstützen**
 - Empfehlungen, Hinweise, Informationen
 - diverse Veranstaltungen

- **Handlungsmöglichkeiten ausloten**
 - „Kooperationserlass - Lärmaktionsplanung“, 23. März 2012

- **Handlungsmöglichkeiten erweitern**
 - Projekt „Lärmsanierung bei Mehrfachbelastungen durch Straßen und Schienenwege“

Vollzug unterstützen

Für Menschen, Mobilität und Lebensqualität



Vollzug unterstützen

Empfehlungen, Hinweise, Informationen

- **Schreiben des MVI vom 11. Oktober 2013**
 - Musterbericht für die EU-Berichterstattung und aktuelle Informationen
- **Schreiben des MVI vom 12. April 2013**
 - Lärmkartierung 2012, aktuelle Informationen
- **Schreiben des MVI vom 23. März 2012**
 - so genannter „Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung“ mit Hinweisen zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen und zur Bindungswirkung insbes. bei straßenbaulichen und -verkehrsrechtlichen Maßnahmen
- **Handlungshilfe vom Juni 2011**
 - Leitfaden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit

www.lubw.de → Themen → Lärm → Umgebungsärm → Lärmaktionsplanung

Vollzug unterstützen

Empfehlungen, Hinweise, Informationen

- **Internetangebot der LUBW**
 - Lärmkarten
 - Umfangreiche Informationen zur Lärmaktionsplanung
 - www.lubw.de → Lärm → [Umgebungsärm](#)
- **Internetangebot des MVI**
 - Informationen zur Lärmaktionsplanung
 - www.mvi.baden-wuerttemberg.de → Mensch & Umwelt → [Lärmschutz](#)

Handlungsmöglichkeiten ausloten

Für Menschen, Mobilität und Lebensqualität



Handlungsmöglichkeiten ausloten

Kooperationserlass - Lärmaktionsplanung

- Wann sind Lärmaktionspläne zu erstellen?
- Was sind Ziele von Lärmaktionsplänen?
- Wie sind Lärmaktionspläne zu erstellen?
- Was bedeutet es, wenn Maßnahmen in Lärmaktionsplänen festgelegt sind?
- Was gilt für straßenbauliche Maßnahmen?
- Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

Wann sind Lärmaktionspläne zu erstellen?

- **gesetzlich normierte Pflichtaufgabe**
- **für alle kartierten Bereiche**
- zu berücksichtigen sind **auf jeden Fall** Bereiche mit
 - $L_{\text{DEN}} \geq 65 \text{ dB(A)}$ oder $L_{\text{Night}} \geq 55 \text{ dB(A)}$
- **ergänzend**
 - z.B. Gebiete in engem räumlichen Zusammenhang
 - z.B. seit langem bekannte Lärmschwerpunkte
- **vermeiden** eines unverhältnismäßigen Aufwands
 - z.B. bei geringen Lärmbelastungen

Was sind Ziele von Lärmaktionsplänen?

- **Ziel**
 - genannte Auslösewerte nach Möglichkeit unterschreiten
- **ruhige Gebiete**
 - gegen eine Zunahme des Lärms schützen
- **vordringlicher Handlungsbedarf**
in Bereiche sehr hoher Lärmbelastungen mit
 - $L_{\text{DEN}} \geq 70 \text{ dB(A)}$ oder $L_{\text{Night}} \geq 60 \text{ dB(A)}$

Wie sind Lärmaktionspläne zu erstellen?

- **Kooperation** aller Beteiligten
- **Koordination** durch die planaufstellende Gemeinde
- **Öffentlichkeit beteiligen**
 - insbesondere ist ihr rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.
- **frühzeitiges Einbeziehen aller Beteiligten:**
 - berührte Fachbehörden, Öffentlichkeit, sonstige Träger öffentlicher Belange

Wie sind Lärmaktionspläne zu erstellen?

- **empfohlen wird:**
 - interkommunale Zusammenarbeit
- **wichtig:**
 - von Anfang an enge Kooperation mit den Stellen, die für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig sind.
- **„kreative“ Maßnahmenplanung**
 - nicht nur „Tempo 30“ und lärmarme Beläge
 - auch planerische Ideen zur Verkehrsentwicklung und städtebaulichen Entwicklung
(von der autogerechten zur menschengerechten Stadt)

Was bedeutet es, wenn Maßnahmen in Lärmaktionsplänen festgelegt sind?

- **keine eigenständige Rechtsgrundlage**
für die Anordnung von Maßnahmen in Lärmaktionsplänen
(§ 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG)
- **Maßnahme**
 - muss nach Fachrecht zulässig sein
 - wird rechtsfehlerfrei in Lärmaktionsplan aufgenommen
- **Umsetzung durch Fachbehörde**
 - diese prüft nur noch die Tatbestandsvoraussetzungen
- **planungsrechtliche Festlegungen**
 - sind von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen

Was gilt für straßenbauliche Maßnahmen?

- **Lärmsanierung an bestehenden Straßen**
 - keine Rechtsverpflichtung - freiwillige Maßnahme
 - Regelungen zur Lärmsanierung an Bundesfern- und Landesstraßen sind zu beachten (Lärmsanierungswerte, Beurteilung nach RLS-90, verhältnismäßig im Sinne der Bestimmungen des Straßenbaus)
 - Umsetzung durch die Fachbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- **Überschreiten der Schwelle zur Gesundheitsgefahr**
 - Bestehende Konflikte müssen abwägungsgerecht gelöst werden. Hieraus kann sich eine konkrete Umsetzungspflicht ergeben.

Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

- **Voraussetzung**
 - Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO liegen vor,
 - d.h. eine durch Lärm verursachte „Gefahrenlage“ besteht.
- **Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr 2007:**
 - Orientierungshilfe für die Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen
- **Maßnahmen kommen insbesondere ab folgenden Werten (nach RLS-90) in Betracht:**
 - 70 dB(A) zwischen 6:00 und 22:00 Uhr (tags)
 - 60 dB(A) zwischen 22:00 und 6:00 Uhr (nachts)
 - in Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A)



Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

- **Überschreiten dieser Werte um 3 dB(A)**
 - Ermessen reduziert sich zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung der Maßnahmen
 - Von Maßnahmen darf abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (z.B. Luftreinhaltung, Leistungsfähigkeit, Verkehrsverlagerung) gerechtfertigt erscheint.
- **unterhalb dieser Werte**
 - wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Verkehrsbelange im konkreten Fall als **ortsüblich** hingenommen werden muss.

Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

- Als Ergebnis einer Abwägung verschiedener Belange sind auch Maßnahmen mit einer geringeren Lärminderung als 3 dB(A) zu akzeptieren.
 - Belange wie
 - Verkehrsfunktion eines Straßenabschnitts,
 - Verkehrssicherheit,
 - Lärmschutzes oder
 - Luftreinhaltung
- als Ergebnis einer Abwägung ist eine Maßnahme wie Tempo 40 km/h (statt Tempo 30 km/h) möglich, auch wenn die Minderung der Lärmpegel unter 3 dB(A) bleibt

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Vergleich der Lärmpegel nach VBUS und RLS-90

- Nachtwerte identisch
- Tagwerte

Straßenkategorie	L_{DEN} nach VBUS zu Tagwert nach RLS-90 Abschläge in dB(A)
Bundesautobahnen	- 3
Bundesstraßen	- 2
Landes-, Kreis-, Gemeinde- und Verbindungsstraßen	- 1

- Signalanlagen: Zuschläge tags und nachts
(ausgenommen bedarfsregelnde Signalanlagen an Fußgängerfurten)

Entfernung	Zuschläge in dB(A)
bis 40 m	+ 3
über 40 m bis 70 m	+ 2
über 70 m bis 100 m	+ 1
über 100 m	0

Handlungsmöglichkeiten erweitern

Für Menschen, Mobilität und Lebensqualität



Handlungsmöglichkeiten erweitern

So ist es - die aktuelle Situation

- **Lärmschutz abhängig vom Baulastträger**
 - Lärmvorsorge
 - „freiwillige“ Lärmsanierungsprogramme
 - für Straßen des Bundes
 - für Schienen des Bundes
 - für Straßen der Länder
 - Kommunen?

- **Keine Berücksichtigung von Mehrfachbelastungen**

Handlungsmöglichkeiten erweitern

So sollte es sein - die Idee

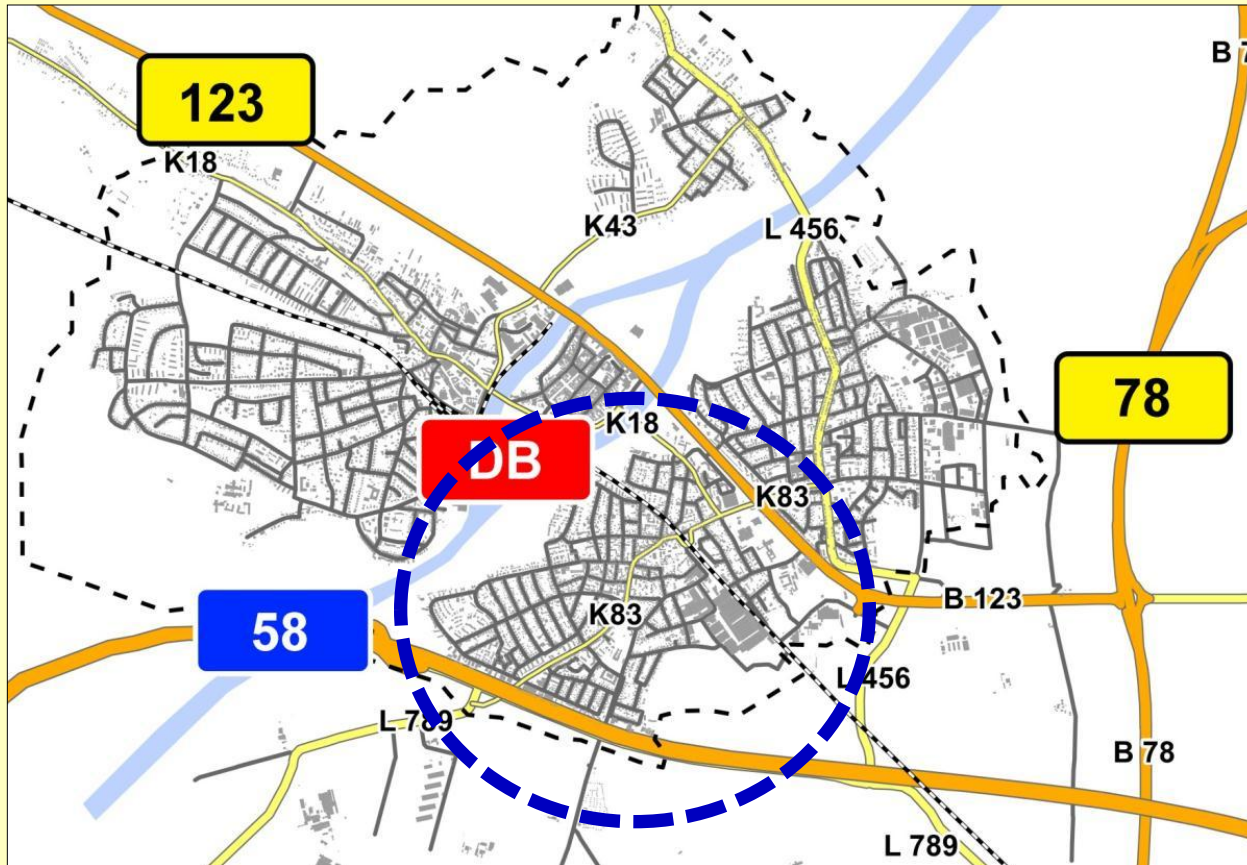
- **Wir brauchen ein schlüssiges Konzept**
 - eine gesetzlich verbindliche Lärmsanierung
 - eine Betrachtung der Lärmbelastung durch mehrere Straßen und Schienenwege.

→ neues Lärmsanierungskonzept



Für Menschen, Mobilität und Lebensqualität

Mehrfachbelastung - alle Straßen und Schienenwege

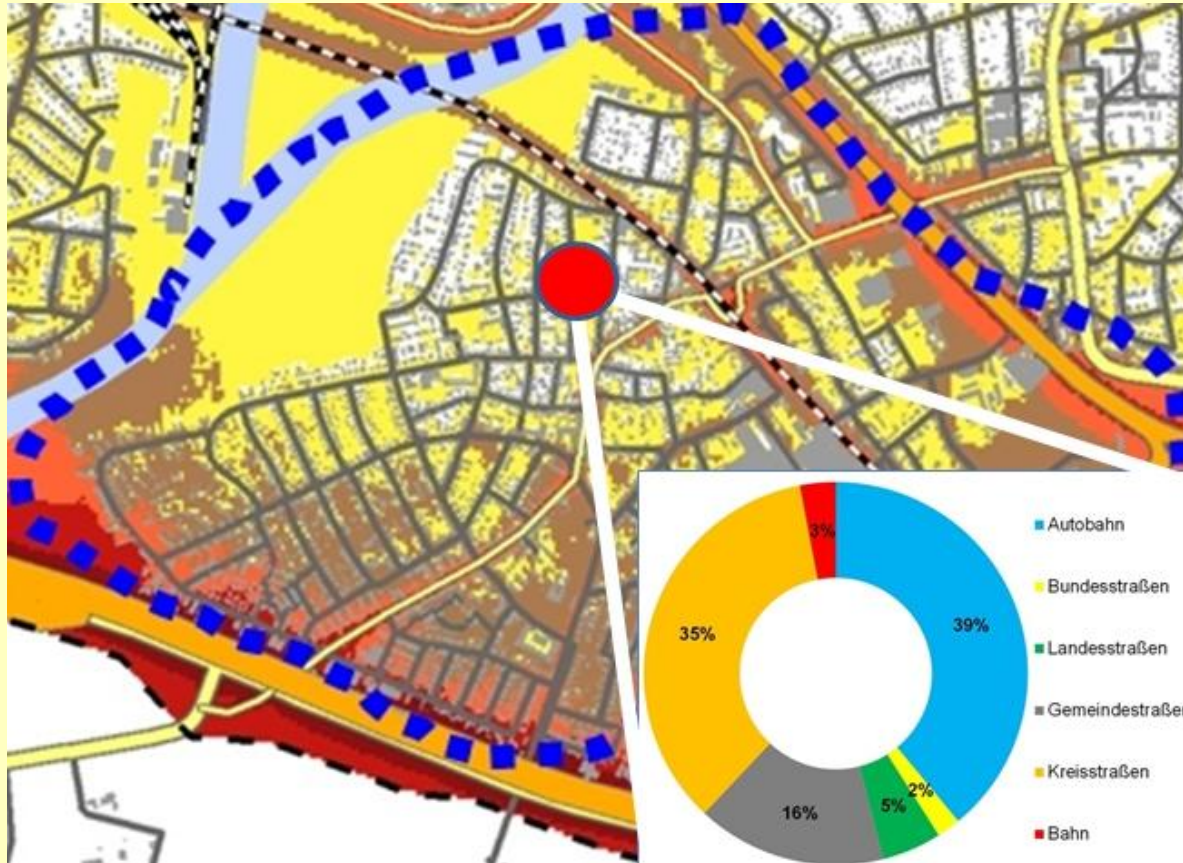


Für Menschen, Mobilität und Lebensqualität



Mehrfachbelastung

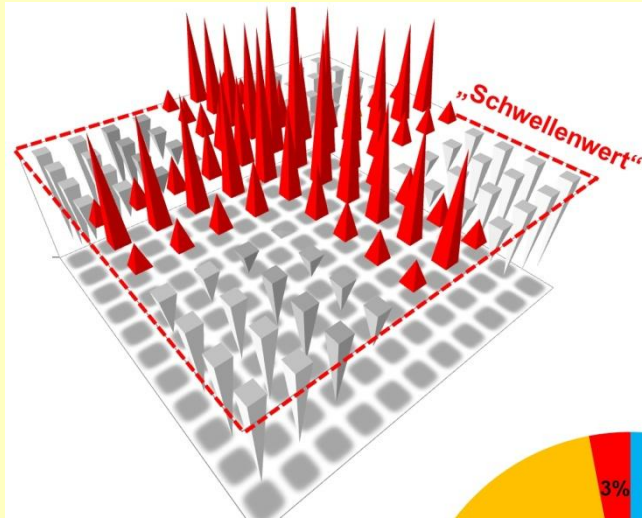
- Wer verursacht welchen Anteil?



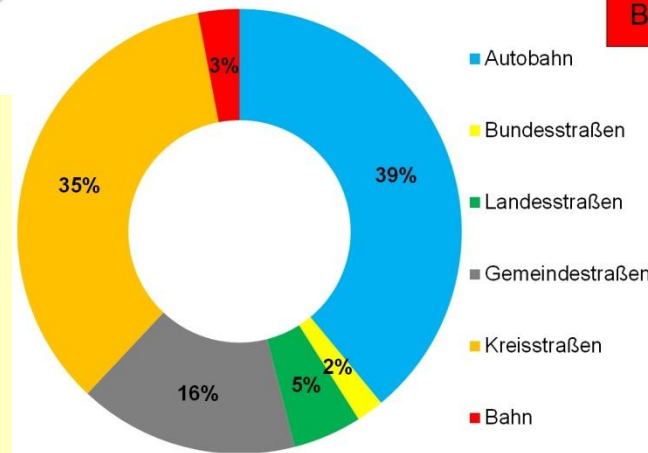
Für Menschen, Mobilität und Lebensqualität



Mehrfachbelastung - verursachergerechte Kostenverteilung



Quelle	Anteile	
Autobahn	39%	780.000 €
Bundesstraßen	2%	40.000 €
Landesstraßen	5%	100.000 €
Gemeindestraßen	16%	320.000 €
Kreisstraßen	35%	700.000 €
Bahn	3%	60.000 €
	100%	2.000.000 €



Verbindliche Lärmsanierung - Wie kann das aussehen?

- a) Vorbereitende Untersuchungen und Festlegung des Lärmsanierungsgebietes
 - Priorisierung der Lärmsanierungsgebiete
- b) Verhandlungsverfahren
 - Durchführung durch die Gemeinde
 - Mitwirken aller betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit
 - Ziel: Erarbeiten eines einvernehmlichen Konzepts
 - Abschluss: verbindliches Lärmsanierungsprogramm
- c) im Falle des Scheiterns: Förmliches Sanierungsverfahren
- d) Durchführung der Lärmsanierung
 - von den jeweils zuständigen Stellen in eigener Verantwortung

Verbindliche Lärmsanierung

- Und nun? - ein Rück- und Ausblick

- 2012/13 - Projektstudien
- 25./26.04.2013 - Expertendiskurs in Gerlingen
- 21.06.2013 - Präsentationsveranstaltung und Pressekonferenz in Stuttgart
- 04.11.2013 - Präsentationsveranstaltung in Berlin

→ Gefordert ist die Bundesebene,
Regelungen für einen effektiven Lärmschutz zu schaffen.

- 2013/2014 - Modellprojekt Eislingen-Salach-Süßen